

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Michael Baumgarten

Das neueste Blatt der mecklenburgischen Kirchengeschichte oder die Ankündigung einer Appellation an den deutschen Reichstag

Rostock: Kuhn, 1871

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767447484

PUBLIC

Druck Freier **3** Zugang

Das neueste Blatt

ber

medlenburgischen Kirchengeschichte

ober

die Ankündigung einer Appellation an den beutschen Reichstag

non

M. Baumgarten,

Professor und Doctor ber Theologie in Roftod.

Roftod,

Ernst Rühn's Berlag.

1871.



tinië stano sal

mentendurgifiben Kirdengeichichte

ned in normalist Processing approximately for antistical acquained

and sequences to all



Das neueste Blatt

ber

mecklenburgischen Rirchengeschichte

pper

die Ankündigung einer Appellation an den beutschen Reichstag

von

DR. Baumgarten, Brofessor und Doctor ber Theologie in Rostod.

Rostod,

Ernst Ruhn's Berlag.

1871.



Tas urucite Blatt

medilanburgildien Lirchengelchiehle



Der evangelisch- lutherischen Gemeinde der Stadt Rostock gewidmet.

arishmethodi misis tim tutettilikujih seci sudan restans

Protestantische Männer, driftliche Bruder.

Es gab eine Zeit, in welcher es mir eine Freude war, Euch von heiliger Stätte aus das Wort Gottes zu verfündigen, und gern und andächtig habt Ihr in drei verschiedenen Kirchen unserer Stadt meine Predigt ge= hört. Dieses schöne zwischen Guch und mir bestehende Verhältniß hat die Sand der Willfür und Gewalt längst zerriffen. Sinter meinem Rücken bat man in einem officiell firchlichen Actenstück mich vor meinem Landesherrn verleumdet als einen grundstürzenden Reter, als einen bewußt eidbrüchigen Beamten, als einen staatsgefährlichen Verführer, als einen Menschen obne Rucht, ohne Sittlichkeit und ohne Wiffenschaft. Ohne daß mir die Möglichkeit gegeben war, diese von blinder Leidenschaft eingegebenen Verläfterungen meines theologischen und chriftlichen Namens in ihrer vollständigen Grundlosigkeit aufzuzeigen und zu ver=

nichten, nahm das Ministerium mir mein theologisches Lehramt und verbot der Oberkirchenrath mir die Canzeln im ganzen Lande Mecklenburg.

Bei dieser unerhörten Rataftrophe mar es Gure Stimme, welche fich zuerft für die Wiederherftellung bes umgefturzten Rechtes vernehmen ließ. Durch Euch bewogen, faßten auch Eure Prediger den Entschluß, den Urheber des firchlichen Aergernisses zur Buße zu rufen. Mis aber das Kirchenregiment ihnen unterfagte, ihr pastorales Amt zur Sebung des vorhandenen Aergerniffes zu brauchen, haben sie sich vor diesem gänzlich unbefugten und undriftlichen Berbot gebeugt. Ihr aber ließet Euch nicht irre machen, sondern Eurer Sechsbundert wandten sich an den Störer des firch= lichen Friedens und erinnerten ihn in einer Zuschrift an feine Chriftenpflicht. Derfelbe aber, anftatt biefe Mahnung zu beherzigen, benuncirte biese driftliche Mahnung als einen verbrecherischen Act, und in Folge diefer Denunciation baben fechs hobe und bochfte Behörden des Landes diesen nothgedrungenen Gebrauch Eures protestantischen und driftlichen Gemeinderechts als eine strafwürdige Beleidigung behandelt, bis end= lich die siebente Behörde, nämlich die Großherzogliche Juftizcanglei in Schwerin, in letter Inftang nach achtundzwanzig monatlicher Untersuchung Eure driftliche Bufdrift für ftraffrei erklärte. Billigerweise batte jest die moralische Kraft Eurer driftlichen Mahnung auf

ben Abreffaten um fo beichämender und bemüthigender wirfen follen. Aber das Gewiffen dieses Mannes blieb ungerührt, und was schlimmer ift, obwohl er für seine offenbare Sunde nicht Buße gethan, wird er im Beicht= stuhl absolvirt und obwohl er sein begangenes Unrecht nicht gefühnt noch gut gemacht, wagt er es, vor der driftlichen Gemeinde als Prediger ber Buße und bes Glaubens aufzutreten. So hat denn Lüge und Un= gerechtigkeit mitten im Seiligthum unter uns Bestand gewonnen und innerhalb der Landesfirche ift kein Mittel zu finden gewesen, dieser Gefahr und Noth der Seelen abzuhelfen. Die Kirche Chrifti hat den Beruf, bas öffentliche Gewissen zu weden und zu schärfen, wenn sie aber in ihrer eigenen Mitte offenbare Ungerechtigkeit duldet und schütt, dann verfälscht fie das öffentliche Gemissen, dann vergiftet sie die sittlichen Triebe und Kräfte des Volkslebens, und welches das lette Ende ift von solchem unheilvollen Wege, das haben wir jüngst in Baris geschaut.

Ihr werbet es mir daher Dank wissen, daß ich Euch im Folgenden auf eine Möglichkeit hinweise, wie das gehemmte Recht wiederum in Gang gebracht wers den kann. Dadurch, daß unser Land jetzt dem neuen deutschen Reich eingefügt ist, hat Gott uns eine Thür geöffnet, durch welche der freie frische Hauch der unsgefälschten Wahrheit und der ungebrochenen Gerechtigkeit unsere ungesunde Atmosphäre reinigen kann.

Abernicht zur bloßen Renntnifnahme widme ich Guch diefes Blatt unferer neuesten Rirchengeschichte, sondern zu= gleich um Euch an Eure protestantische Pflicht zu mab= nen. Nicht bloß mein Recht ift gebemmt, auch Guer protestantisches Christenrecht ift gebrochen. Unsere Bater baben einst Gut und Blut baran gewagt, bamit in Glaubenssachen nicht nach menschlicher Willfür und Sabung enticbieden wurde, damit im Seiligthum Gottes fein Papit noch Priefter nach eigenem Gutdunfen walten dürfe, sondern Chriftus allein als König und Saupt regieren folle. Bei uns ift erwiesener= maßen gegen Gottes Wort menschliche Willfur und Satung, wider Chrifti Alleinherrichaft hierarchische Bewalt in das Seiligthum eingedrungen und hat fich da= felbst dreizehn Sahre hindurch behauptet. Ihr aber habt vermöge Eurer Taufe und Eurer Confirmation ben beiligen Fahneneid auf Gure Seele genommen, daß Ihr wollet von Euch weisen und bekämpfen Alles, was sich zwischen Guer Gewiffen und Guern Gott ein= drängen will, daß Ihr wollet keines Menschen Knechte fein, sondern in freier Wahl und in stets fich erneuern= der freudiger Zustimmung einzig und allein angehören bem Berrn, ber fein Leben für Gure Seele eingefest bat. Es bandelt sich um eine Angelegenheit, die an bas Gewissen eines jeden mündigen Gemeindegliedes appellirt, um eine Angelegenheit von fo beiliger und zwingenden Natur, daß jede sonst gultige Rucksicht

schweigen muß. Wohlan benn, so benugt eingebenk dieser Eurer Christenpflicht für Euch und Eure Kinder die
Gelegenheit, welche ich Euch zeige, gebt dem hohen
deutschen Reichstage ein deutliches Zeichen, daß auch
Ihr bei dieser Sache nach Euren heiligsten Interessen
und nach Euren tiefsten Gefühlen mitbetheiligt sind,
und daß, wenn die deutsche Bolksvertretung meiner
Beschwerde Gehör schenkt, sie zugleich auch Euch eine
längst und heiß ersehnte Genugthuung gewährt, und
eine Todeswunde unseres sittlich-religiösen Lebens heilet.

Eurer Etliche haben vor Jahren in einem werths vollen Angedenken mir ein apostolisches Wort zugerufen, heute laßt mich dies Wort Euch Allen zurufen. Es lautet: "so bestehet nun in der Freiheit, mit welcher uns Christus befreit hat und lasset euch nicht wiesderum in das knechtische Joch fangen." Gal. 5, 1.

Roftod, 13. August 1871.

M. Baumgarten.



I. Mein Gejuch.

An das hohe Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium für Unterrichtsangelegenheiten.

Anterthäniges Gesuch des Prof. Dr. 2A. Baumgarten in Rostosk um restitutio in integrum eventuest um Einfeitung einer kirchenordnungsmäßigen Antersuchung seiner Lehren.

In dem Allerhöchsten Decret vom 6. Januar 1858, welches meine Entlassung aus dem theologischen Lehrsamt an der hiesigen Universität verfügt, ist über mich folgendes Urtheil gesprochen:

"Ich habe in den in und seit dem Jahre "1854 von mir veröffentlichten Schriften Lehren "und Grundsäße vorgetragen, welche in den "wichtigsten Puncten von den Lehren und "Grundsäßen der symbolischen Bücher der "evangelisch-lutherischen Landeskirche und ihrer "Kirchenordnung in dem Maaße abweichen, "daß ich dadurch den Versuch gemacht, den



"Boben berselben und ber Landeskirche auf "das Tiefste zu erschüttern."

Für die weitere Begründung dieses über mich gesfällten Urtheils bin ich in dem genannten Rescript verwiesen auf das "Erachten des Rostocker Consistoriums vom 15. September 1857," welches mir gleichzeitig mit dem Entlassungsrescript mitgetheilt wurde.

Das Endurtheil biefes Erachtens lautet:

"Stehen wir hiermit am Schluffe unferer "Darlegung, fo konnen wir die uns geftellte "Frage, ob und in wie weit die von dem Bro-"feffor B. in feinen Schriften niedergelegte Lebre "von dem Inhalt der symbolischen Bücher und "ber inländischen Kirchen-Ordnung abweicht nur "dahin beantworten, daß jene Abweichungen nicht "nur vorhanden, sondern daß sie auch funda= "mentaler Urt find, daß feine Brrthumer und "Bäresieen sowohl ben ganzen Bestand ber "firchlichen Lehre und die in ihr enthaltene "Glaubenssubstanz zerseten, als auch die "factischen Bestände ber firchlichen Ordnung "aufzulösen droben. Es ift der Professor B. "nicht nur felbst mit fast allen objectiven Fac-"toren des firchlichen und ftaatlichen Lebens "theoretisch zerfallen, sondern er versucht auch "ruchaltslos feine bestructiven Tenbengen in "ber Sphäre bes firchlichen Lebens zur Geltung zu

"bringen, so daß diese kräftigen Frrthümer ganz "geeignet sind, irre zu führen und zu versüh= "ren, wenn es ihnen je gelänge, sich Eingang "und Einfluß zu verschaffen." (S. 236.)

Das durch diese verdammende Schlußsentenz des beigefügten Consistorialerachtens motivirte Urtheil wird in dem Allerhöchsten Rescript vom 6. Jan. 1858 durch zwei Momente noch geschärft. Sinmal wird hingewiesen auf den von mir geleisteten Sid. In diesem Zusammenhang wird mir also durch die Berurtheilung meiner Lehre auf grundstürzende Ketzerei der Bruch meines Amtseides von der Allerhöchsten Instanzum öffentlichen Borwurf gemacht. Zweitens werde ich in dem Allerhöchsten Decret beschuldigt und für übersführt erachtet:

"Politische Lehren der bedenklichsten Art "vorgetragen und von meinen theologischen "Lehrabweichungen abgeleitet zu haben."

Auch in Ansehung dieser beiden, die Verurtheilung auf fundamentale Häresie verschärsenden Zusätze habe ich mich natürlich an die in dem beigefügten Consisto-rialerachten gegebenen Begründungen zu halten. Ueber den von dem Allerhöchsten Rescript wider mich erhobenen und veröffentlichten Vorwurf des Eidbruchs schreibt das Consistorialerachten solgenden entsetzlichen Satz:

"Baumgarten beweist durch sein eigenes "Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke



"und keine Schutwehr gegen die maßlosesten "Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, "wenn endlich angelobte Verpslichtungen so "ungescheut und so gestissentlich gebrochen wers den können." (S. 185.

Und was "die politischen Lehren der bedenklichsten Art" betrifft, so beißt es in dem Consistorialerachten:

"Es geht aus Allem unzweifelhaft hervor, "daß der Professor B. unter Umständen die "Empörung für gerechtfertigt hält, ihr das "Wort redet und ihre Berechtigung selbst durch "Wißbrauch der Schrift von derselben glaubt "berleiten zu können (S. 229). Nicht bloß "gegen die factisch sondern auch gegen die un= "zweiselhaft zu Necht bestehende Obrigkeit wird "Auslehnung und blutiger Krieg gerechfertigt." (S. 236.)

Dies ist der Thatbestand der durch das Großhersogliche Decret vom 6. Jan. 1858 und das Consistorialerachten vom 15. Sept. 1857 über mich verhängten und veröffentlichten Verurtheilung. Wie steht es nun mit der Urheberschaft dieser Verurtheilung? In dem Entlassungsrescript ist bemerkt, daß auch die oberste Kirchenbehörde, der Oberkirchenrath, über diese Angelegenheit vernommen worden. Aus der Schrift, welche soson nach meiner Entlassung unter dem Titel: "Das Versahren wider den ordentlichen Professor der Theo-

logie Dr. Baumgarten" in Schwerin erschien und welche mit bem inneren Gang bes gegen mich stattgehabten Berfahrens fehr vertraut ift, erfieht man, daß der Oberfirchenrath nicht blos über das Erachten des Confifto= riums fein Gutachten abgegeben bat, sondern daß auch längere Verhandlungen zwischen bem Ministerium und bem Oberfirchenrath der Anfrage des ersteren an das Consistorium voraufgegangen sind (S. 4. 26). Dem= nach ftellt sich die Sache folgendermaßen: die in meis nen Schriften enthaltene Lehre ift von den beiden ober= ften Kirchenbehörden des Landes auf fundamentale Regerei, auf Gidbruch und auf Staatsgefährlichkeit in der aller gravirendsten Form verurtheilt worden. Das Ministerium hat sodann diese Verurtheilung meiner Lehre dadurch in Vollzug gesett, daß es auf Grund der= felben meine Entlassung verfügt und als Grund dieser Magregel jene Berurtheilung veröffentlicht.

Die eben angeführte, für officiös geltende Schrift versucht nun zwar den Beweis zu führen, daß das gegen mich innegehaltene Verfahren eine reine Administrativmaßregel sei. Dieser Versuch erweist sich aber als den offenbaren Nothbehelf einer alleräußersten Verlegenheit und hat daher auch nur bei denen Glück gemacht, welche von vornherein entschlossen waren, das Geschehene um jeden Preis aufrecht zu halten. Die beiden Kanonisten, welche sich öffentlich über diese Angelegenheit haben vernehmen lassen, erklären auf das

Allerbestimmteste, daß die über mich in der angegebenen Weise versügte Entlassung darum keine Administrativmaßregel sei, weil dieselbe mein Recht auf das Allerempfindlichste verletze. Der Geheime Justizrath E. Herrmann erklärt diese Entlassung für einen Einsgriff in meine "Dienstehre" und in die "vermögenserechtliche Seite meines Amtsrechtes." (Rechtsgutachten, S. 29. 30.) Noch weit schärfer spricht der streng lutherische Jurist Prosessor Dr. v. Scheurl sich aus. Dereselbe sindet in dem Entlassungsrescript den Vorwurf eines "Verbrechens", indem er behauptet:

"daß der subjective und objective Thatbestand des Verbrechens der Häresie in der Handlungsweise des Professor B. vorliege, spricht der Eingang des Rescriptes als Gewißheit aus. (Juristische Beleuchtung, S. 57.)

> "Das Wesen einer Berurtheilung, der Ausspruch, daß B. eines Berbrechens schuldig befunden ist, ist in dem Rescripte enthalten. (S. 58.)

> "Diese Entlassung ist nicht eine honesta, sondern eine ignominiosa missio." (S. 59.)

Ferner sind beide Juristen darin einverstanden, daß die Bestimmung des Entlassungsrescripts über die Fortzahlung meines Gehaltes meinem Rechte nicht entsprechend ist (Herrmann S. 30—31 u. Scheurl S.61—63),



insbesondere bemerkt Herrmann noch, um bie Schmälerung meiner Bermögensrechte nachzuweisen,

"daß der Besoldungsbetrag bei einem Professor "und Facultätsmitglied nicht das Dienstein= "kommen erschöpft." (S. 30.)

Wenn ein evangelischer Theologe von der Allerhöchsten Stelle der fundamentalen Häresie des Eidbruches der öffentlichen Rechtsertigung des crimen perduellionis öffentlicht bezüchtigt und daneben verwiesen wird auf das Artheil theologischer Autoritäten, welche jene Beschuldigungen in die Sprache leidenschaftlicher Polemik kleiden, so ist ein Solcher gebrandmarkt nicht bloß als ein Mensch, der seinen Beruf gänzlich versehlt hat, sondern auch als Einer, der hinsort in der menschlichen Gesellschaft keines Bertrauens mehr werth ist. Abgesehen noch davon, daß fundamenlale Häresie nach kirchlichen Begriffen eine Todssinde ist, welche die Seligkeit ausschließt.

Es ist bemnach durch die Behauptungen, welche in dem Allerhöchsten Entlassungsrescript und in dem beisgeschlossenen E. E. in Betreff meines religiös stittlichen Berhaltens veröffentlicht sind, über meinen theologisschen, christlichen und bürgerlichen Stand das Todesurtheil gesprochen. Die bedingungsweise Fortzahlung meines Gehaltes bedeutet unter diesen Umständen lediglich die Erhaltung meiner nachten physischen Existenz, der jeder menschenwürdige Gehalt-abgesprochen ist.

Ich habe deshalb sofort erklärt und bin dabei be-



harrt, daß nicht die Entlassung als solche den Hauptsgegenstand meiner Beschwerde bildet, sondern die bei diesem Anlaß über mich verhängte Verurtheilung. (Eine kirchsliche Krisis in Mecklenburg. S. 117, 152. Sendschreiben an Krabbe. S. 43. Schild und Schwert. S. 60. Meine Sache vor dem Landtage S. VI. VII. Mein Presprozeß. S. 4. Sin Weg zum Frieden. S. 5. 11. Der kirchliche Nothstand. S. 30. 46. 47. Posaune des Krieges. S. 75. Panier der Kettung. S. 9. An die Universität. Niedeners Zeitschrift. 1862. S. 627. Sendschreiben an Krause. S. 50. An die Freunde aus dem Gefängniß. S. 7. Gerichtliche Urkunden, Herausgegeben von Ewald. S. 40. 87. 93.)

Da nun biese meine Shre und bürgerliche Stellung vernichtende und meine Cristenz gefährdende Verurtheilung öffentlich über mich ausgesprochen und verhängt worden ist, ohne daß irgend eine Verhandlung mit mir vorhergegangen ist, da über meinen theologischen und christlichen Stand das Todesurtheil nicht bloß gefällt sondern auch bereits vollzogen war, ehe ich von dem, was über mich versügt war die mindeste Kunde hatte, so sah ich mich am 31. Januar 1858 zu folgender Eingabe an das hohe Ministerium genöthigt:

> "In Bezug auf die durch das Allerhöchste "Decret vom 6. Januar 1858 verfügte Ent-"lassung aus meinem akademischen Lehramte "erlaube ich mir diesem hohen Ministerium fol

"gende ehrerbietigste Repräsentation zu über"reichen.

"In dem erwähnten Allerhöchsten Rescript "ift nicht etwa nur der Verdacht falicher Lehren "über mich ausgesprochen, sondern es ift in "bemfelben die Berurtheilung meiner ganzen "Theologie wegen fundamentaler Säresieen "öffentlich vollzogen. Diefes Todesurtheil eines "Theologen ift über mich ergangen, ohne daß "auch nur im Geringften eine Bernehmung "ober Erflärung meiner Seits ftattgefunden "hat. Ein folches Verfahren fteht aber fowohl "mit bem anerkannten Grundfat bes gemeinen "tanonischen Rechtes als auch mit der gesammten, "von jeber in Mecklenburg bestandenen Braris "in offenbarem und handgreiflichem Wiberspruch. "Da nun lediglich durch dieses Urtheil meine "Dienstentlassung motivirt worden ift, so er= "fuche ich ein hobes Ministerium ehrerbietigst "um Aufhebung biefer Magregel und um Gin= "leitung eines lutherisch firchlichen Berfahrens. "Rostock, 31. Januar 1858.

> Ehrerbietig gehorsamst Professor Dr. Baumgarten."

Ich empfing folgende Antwort:

"Nach Verlefung der von Ihnen heute "übergebenen Ihre Dienstentlassung betreffen-



"ben Bortrags wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß "Ihrem Antrage auf Zurücknahme des Aller="höchsten Rescriptes vom 6. v. M. und auf Sin="leitung eines anderweitigen Berfahrens für "Ermittelung Ihrer Lehrabweichungen nicht ge="willfahrt werden kann.

"Schwerin, 3. Februar 1858.

v. Schröter."

Sodann habe ich unter dem 1. November 1858 an den medlenburgischen Landtag als den dermaligen Berstreter der evangelischen Landesgemeinde folgenden Anstrag gestellt:

"Hohe Landstände wollen sich bei unserem "Landesherrn und Oberbischof dahin verwen=
"den, daß mir das Recht eines kirchenordnungs=
"mäßigen Verfahrens in meiner Angelegenheit
"und einer auf protestantischen Grundsähen
"ruhenden Würdigung meiner Theologie wie=
"derum restituirt werden möge."

Darauf hat der Landtag am 15. December 1858 mit 72 gegen 48 Stimmen beschlossen:

"Der löbliche engere Ausschuß möge beaufs, tragt werden, bei Sr. Königl. Hoheit dem "Allerdurchlauchtigsten Großherzog mit Anträgen "darauf hervorzugehen, daß unter einstweiliger "Beiseitesehung des Entlassungsrescriptes vom "6. Januar 1858 das in der Kirchenordnung

"vorgeschriebene Verfahren zur Ermittelung "und Feststellung von Lehrabweichungen der "bei der Landesuniversität angestellten Profes-"soren, soweit dasselbe nach erfolgtem Wegfall "der Consistorialcompetenz noch von Bestand "geblieben, dem Dr. Baumgarten eröffnet werde."

Das hohe Ministerium hat aber im folgenden Jahre die Berechtigung dieses Beschlusses bestritten und bemselben keine Folge gegeben.

Es ist seitdem nicht blos die öffentliche Verhand= lung über die durch das Allerhöchste Rescript vom 6. Januar 1858 veranlaßte Sachlage fortgegangen, sondern es ist auch verschiedentlich das Gesuch um fir= chenordnungsmäßige Untersuchung bes Hauptpunkts geftellt worden. Indeffen noch beute liegt diese dringliche Angelegenheit eben so unerledigt wie vor 13 Sahren. Ich erachte aber jest den Zeitpunkt für gekommen, in welchem es mir die Pflicht gebietet, den eine Weile in Rube gelaffenen Kaden wiederum in die Sand zu nehmen. So lange ich lebe, bin ich es mir und den Meinigen schuldig, Nichts zu verfäumen, meinen driftlichen und ehrlichen Namen, der mir ohne Gehör und Berhandlung öffentlich und feierlich aberkannt ist, wieder berzustellen. Außerdem bleibe ich trot des Rescriptes vom 6. Januar 1858 in meinem Gewissen berienigen Landeskirche verpflichtet, zu deren "Auf- und Neubau" ich vor 21 Jahren berufen worden bin. Giner ber

ftrengsten kirchlichen Kanonisten, der sich mit der sonstigen Richtung des mecklenburgischen Kirchenregiments einverstanden erklärt, Professor von Scheurl hat bereits vor 13 Jahren sein öffentliches Lotum dahin zusammengesaßt, daß das gegen mich beobachtete Berfahren

"unbedingt für eine Berletzung der Lehrfreiheit zu halten sei (Juriftische Beleuchtung S. 92.).

Diefer schwere öffentliche Vorwnrf eines ftrengbenkenden sachverständigen Gelehrten bezeichnet eine Todeswunde der medlenburgischen Landesfirche. Diese Todesmunde ift seitdem ungepflegt und ungeheilt geblieben, die Folgen aber von einem folden landesfirch= lichen Nothstand fann natürlich Niemand so empfinden und wahrnehmen, wie es mir alle Tage jum Bewußt= sein gebracht wird. Darum aber bin ich es auch dieser Landesfirche, beren Brod ich effe, schuldig, was ich vermag aufzubieten, damit biefem tödtlichen Schaben end= lich Einhalt geschehe. Deshalb wende lich mich aufs Neue an diejenige bobe Stelle, von welcher ber Anfang ber Heilung ausgeben muß. Es wird aber jest nicht genügen, das vor 13 Jahren ehrerbietigft geftellte Besuch einfach zu wiederholen, sondern es ift nöthig, mehrere inzwischen zu Tage getretene Momente zur Unterstützung meiner Vorstellung geltend zu machen und namentlich auch das bervorzuheben, was in der Gegen= wart der firchlichen Welt die Dringlichkeit meines Anliegens ins Licht zu ftellen geeignet ift.

Es handelt sich nicht blos um Rehabilitation eines nunmehr 13 Jahre lang unschuldig Gekränkten und Berfolgten, sondern auch und vorzüglich um Wieders berstellung eines Gutes, welches eine evangelische Lanzdeskirche nicht lange entbehren kann, ohne des geistlichen Todes zu sterben. Deshalb darf ich ein hohes Ministerium getrost um geneigtes Gehör bitten, wenn ich die Begründung meines Gesuches jeht nicht in den knappen Rahmen der Borstellung vom 31. Januar 1858 zu fassen vermag.

Daß es mit der über mich vor 13 Jahren vershängten Berurtheilung sein Bewenden nicht behalten kann, werde ich zunächst dadurch zu beweisen suchen, daß ich die formelle und materielle Ungültigkeit dieses Urtheils, wie sich dasselbe seitdem deutlich und unwidersleglich herausgestellt hat, darzulegen mich bemühe.

Zuvörderst also werde ich die formelle Ungültigkeit nachweisen. Gine einzige und Jedermann verständliche Frage vernichtet mit einem Schlage die formelle Gülztigkeit der über mich verhängten Berurtheilung. Wie kann das Urtheil über meine theologische und kirchliche Persönlichkeit gültig sein, wenn ich nicht einmal über die gegen mich hinter meinem Rücken angebrachten Beschuldigungen gehört bin? Zwar hat man mir gesagt: wir haben deine Schriften gefragt und du wirst uns doch zugeben, daß wir richtig lesen und verstehen können. Ich muß entgegnen: ihr wist doch, was Plato von den

Schriften sagt, daß sie nämlich stumm sind und auf Bestragen keine Antwort geben. Berdächtigte Schriften sind nach der strengsten Auffassung vor dem Richterstuhl höchstens copora delicti. Der Spruch darf nicht eher gefällt werden, als bis der Urheber sich über die erhobenen Anklagen hat vernehmen lassen. Jeder Ausspruch, der früher gefällt wird, ist als Urtheil null und nichtig.

Es muß aber ber allgemein gültige Grundsat in diesem Falle um so mehr aufrecht gehalten werden, da diesenigen Männer, welche lediglich auf Grund meiner Schriften, die sich durch sich selbst gegen falsche Beschulzbigungen nicht vertheidigen können, die in dem E. E. über mich ausgesprochene Verketerung fertig gemacht haben, sich sehr wohl gewisser Augenblicke erinnern werden, in welchen sie nicht den Muth besassen, mir gegensüber ihre grundlosen Verdächtigungen zu vertreten. (Sendschreiben an Krabbe S. 10—38, Kirchlich. Krisis S. 160. 161.)

Dieses ungeschriebene Naturrecht, daß Einer erst muß zu Worte gekommen sein, ehe man über ihn den Stab brechen darf, ist zugleich geschriebenes Recht, ist gemeinrechtlicher Grundsat sowohl im civilen wie im kanonischen Recht. Divi Severi et Antonini M. rescriptum est ne quis absens puniatur et hoc jure utimur ne absentes damnentur, neque enim inaudita causa condemnari aequitatis ratio patitur (J. H. Boehmer

J. E P. IV. S. 551.). Ein fo ftrenger Hierard wie Gregor VII. erklärte, den König Rudolf nicht in den Bann thun zu fonnen, ebe er gehört fei, benn bas. meint er, verlangen die Rirchengesete (Bfister, Gesch. ber Deutschen, II., 160.). Und was das mecklenburgische Recht anlangt, fo besiten wir in Bezug auf Verurtheilung wegen unreiner Lehre die bestimmtesten particularrecht= lichen Garantien. Auf dem Deputationstage zu Guftrow 22. April 1607 gab Herzog Rarl den Ständen die Berficherung, "daß Niemand in Religionssachen ohne vorbergebendes Verhör und fleißige Erkundigung condem= nirt werden folle." Derfelbe verbietet ferner: "Jemanden in seinen Landen der Lehre wegen zu condemniren, der nicht aus redlichen Ursachen verdächtig und gebührlich überführt werden fönne." (Spalding, Landtagsverhandl. I., 327.) Auf dem Landtage zu Güstrow 1585 erklären die Herzöge Ulrich und Johann, "daß die Unnehmung und Absehung der Prediger nicht auf eines Jeden Begehren ohne Noth und redliche Chehaften sondern cum causae cognitione geschehen solle." (Spalding, I., 182.) In dem Erbvertrag mit der Stadt Rostock vom Jahre 1584 ist in Ansehung der Pastoren festgesett, daß keiner un= verhört unreiner Lehre wegen verurtheilt werden foll. (Bärensprung, Grundgesete S. 107).

Ganz speciell aber verstößt die über mich indictacausa verhängte Verurtheilung gegen das vornehmste Grundgeset der mecklenburgischen Landeskirche, gegen die Kirchenordnung vom Jahre 1552, welche 1855 aufs Neue publicirt und eingeschärft worden ift. Hier heißt es:

"So ein Legent oder Professor einen Artikel "oder mehre ansechten und Spaltung machen "will, soll er von der Universität erinnert wers "den und so er nicht nachläßt, soll die Sache "an das Consistorium und durch das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft "gelangen, die bedenken wird, ob eine Synode "zu halten sei 2c. mit Erforderung der christsuchen Prädicanten aus den Städten oder "anderen Landen."

Hier wird für den Fall, daß gegen einen akademischen Docenten der Berdacht der Irrlehre vorliegt, ein bestimmter modus procedendi vorgeschrieben. Ich habe nicht bloß gezeigt, daß dieser Modus auf richtigen protestantischen Principien ruht (Krisis S. 23—34), sondern habe auch die gegen die Gültigkeit dieser landeskirchlichen Bestimmung erhobenen Einwendungen widerlegt (Krisis S. 152—156, Sendschreiben an Krabbe S. 47—49.). Demnach ist in meinem Falle die Kirchenordnung gebrochen, wie auch der Kanonist Herrmann unter ausstührlicher Widerlegung der officiösen Deduction nachzgewiesen hat (Rechtsgutachten S. 10—11.). Wie man aber auch über die einzelnen Momente jenes Modus denken mag, die Substanz der hier gegebenen Bestimmungen ist jedensalls die Borschrift, daß ein akademischer Docent

nicht wegen Freiehre verurtheilt und bestraft werden darf, ehe er gehört und mit ihm verhandelt worden ist. Da nun ich als ordentlicher Professor der Universität indicta causa auf fundamentale Regerei verurtheit worden bin, so liegt ein offenbarer Bruch des lans deskirchlichen Grundgesetzes vom Jahre 1552 vor.

Die formelle Ungültigkeit des über mich ergangenen Urtheils erhellt ferner daraus, daß von vornherein für die Beurtheilung meiner Lehre ein erweislich ganz falscher Maßstab aufgestellt worden ist. Nachdem längere Berhandlungen zwischem dem Ministerium und dem Oberkirchenrath voraufgegangen, richtete das Ministerium, nachdem es auf die eidliche Verpflichtung der theologischen Professoren hingewiesen, an das Consistorium die Frage:

> "Db und in wieweit die von dem Professor "B. in den genannten Schriften vorgetragenen "Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalt "der symbolischen Bücher unserer Landeskirche "und der mecklenburgischen Kirchenordnung "übereinstimmen oder nicht."

Diese Fragestellung steht in schneibendem Widersfpruch mit dem protestantischen Charakter unserer Lansdeskirche und der hiesigen theologischen Facultät, sowie speciell mit dem Inhalt des theologischen Amtseides. Es ist damit von allem Anfang her eine ganz



falsche Norm aufgestellt, gegen die ich sofort Protest erhoben habe.

> "Bereidigt bin ich auf die heilige Schrift "und die symbolischen Bücher, nicht aber auf "die symbolischen Bücher und die Kirchenord-"nung abgesehen von der heiligen Schrift. "Denn die heilige Schrift und die firchlichen "Lehrschriften sind nicht coordinirt, sondern "letztere sind in aller und jeder Beziehung der "ersteren unbedingt subordinirt. Nur lediglich "in dieser Form und Fassung habe ich den "Eid auf meine Seele als gewissenhafter Theo-"loge nehmen können. Der entsetlichen An-"klage auf Eidbruch gegenüber berufe ich mich "hiermit förmlichst und seierlichst auf den von "mir geleisteten Religionseid." (Krisis S. 169.)

Wenn also das Entlassungsrescript mir den Bruch meines Amtseides imputirt, so hat es einen Sid fingirt, den ich gar nicht geleistet, den überhaupt kein gewissens hafter Protestant leisten darf. Es ist demnach diese schwere Anklage des Allerhöchsten Rescriptes von selbst hinfällig.*)

^{*)} Wenn mir gegenilber die Worte ohne alle Neuerung urgirt werden, so ist zu erwidern, daß die Fragestellung des Ministeriums und die entsprechende Beantwortung des Consistoriums eine solche Neuerung ist, welche Recht und Existenz der protestantischen Kirche vernichtet.

Wahrhaft unbegreiflich und verhängnifvoll ift es aber, daß das Confistorium, welches auf dieser falichen Grundlage zum Handeln aufgefordert wurde, die bier vorliegende uranfängliche Abirrung von dem wahren Brotestantismus nicht sofort erkannt hat. Das Confistorium war verpflichtet, von vornherein zu erklären, auf die vorgelegte Frage habe es überall feine Antwort, benn bieselbe sei philologisch und nicht theologisch, solle fie aber besungeachtet eine firchliche Bedeutung haben, so habe das Confistorium als das kirchliche Lehrgericht ben amtlichen Beruf, vor diesem Frrweg als einem Rückfall ins Papstthum ernstlich zu warnen. Das war die Pflicht des Confiftoriums vermöge seines protestantischen Charafters in einer evangelischen Landesfirche. Diese Pflicht war nun in dem vorliegenden Fall durch das landeskirchliche Grundgeset, auf dem das Consistorium zu Rostock ruht, durch die Consistorialordnung vom Jahre 1570 auf eine ganz besonders nachdrückliche Weise eingeschärft. Ich habe bereits vor 13 Jahren nachge= wiesen, daß das protestantische Schriftprincip durch unsere Confistorialordnung im 7 Artikel mit einer sel= tenen Klarheit und mufterhaften Entschiedenheit gewahrt worden ist und daß die Behauptung dieses Schriftprincips dadurch als der Kern der ganzen C. D. bingestellt worden ift, daß die Consistorialräthe mit besonderem Nachdruck auf diesen 7 Artikel vereidet werden. (Krisis S. 9-17.

Wenn nun deßungeachtet unglaublicher, aber thatfächlicherweise das Consistorium nicht bloß auf jene ibm vorgelegte antiprotestantische Frage ohne Weiteres ein= gegangen ift, sondern auch in der Beantwortung der Frage bas protestantische Schriftprincip ganglich aus ben Augen gesetht hat, so hat das Confistorium in fei= nem Erachten nicht bloß seinen protestantischen Charafter verleugnet, sondern auch das zweite landesfirchliche Grundgeset die Consistorialordnung in ihrer durch den confistorialen Amtseid gesicherten Sauptsubstanz gebrochen. Diefes Erachten, welches nur unter bem offenen Bruch feines eigenen beschworenen Grundgesetes möglich geworden, ift damit ipso facto ungültig. Wobei noch der gewiß höchst merkwürdige Umstand zu be= achten ift, daß mährend der Berfaffer des Confiftorial= erachtens mich bes "ungescheuten, gefliffentlichen und bewußten" Bruches eines Gibes bezüchtigt, ben ich gar nicht geleistet habe, er selber ben Amtseid, ben er bei jeder Zeile feines Erachtens über meine Lehre vor Augen baben mußte, gänglich vergeffen bat.

Endlich kommt als formeller Grund für die Nichtigkeit des über mich verhängten Urtheils in Betracht
der leidenschaftliche Charakter des Consistorialerachtens.
Professor Delitich, der als Freund und Bertheidiger
des Consistorialraths Krabbe, des Verfassers jenes Aktenstückes, aufgetreten ist, spricht über das Consistorialerachten das Urtheil:

"daß dieses Aftenstück die nur zu deutlichen "Spuren ungezügelter Indignation an sich "trägt (Theologische Beleuchtung, S. 41.).

Der Jurift Herrmann schreibt:

"Das Erachten hat nicht die Form, in welche "die Objectivität sich kleidet, sondern zeigt eine "leidenschaftlich erregte, persönlich aufgebrachte, "zu unbefangener Auffassung und besonenem "Urtheil nicht geeignete Stimmung." (Rechts=gutachten, E. 26.)

In der Denunciationsschrift gegen den Verfasser des Consistorialerachtens, welche drei Mitglieder der rostocker Gemeinde am 26. Nov. 1859 dem akademischen Gericht überreicht haben, heißt es:

"Es findet sich in dem ganzen Consistorialer"achten kein einziges Wort, keine einzige Wen"dung, welche die Möglichkeit einer günstigen
"Auslegung der Schriften des Professors B.
"zuließe, oder welche zu seiner Entschuldi"gung gedeutet werden könnte. Das Erachten
"bewegt sich in einem unaufhaltsamen Strom
"von Herabsehungen und Beschuldigungen.
"Dieser Umstand veranlaßt den Prof. Schenkel,
"auszurufen: sie haben nicht über ihn gerich"tet, sie haben ihn nur verdammt." (Zweierlei Maß., S. 13.)

Diese handgreifliche Leidenschaft des Consistorial=

erachtens ist für die Gültigkeit seines Urtheils ein tödtlicher formeller Mangel.

Ich gehe über zu den materiellen Gründen, welche die Gültigkeit der im C. E. über mich ausgesprochenen Verurtheilung vernichten. Der Geheime Justizrath Herrmann bemerkt:

"In dem Consistorium, dessen Sutachten das "Ministerium einholte, befanden sich nur zwei "Theologen, von denen notorischer Weise nur "noch der Eine in der Lage war, auf den "theologischen Inhalt des Sutachtens bestim"mend und entscheidend einzuwirken. Es ergab "sich so die gewiß höchst seltene Erscheinung,
"daß ein unter dem Namen eines Collegiums "ausgegangenes Gutachten sehr bald mit einem "einzigen Mitgliede (Consistorialrath Krabbe)
"identissicitt und demgemäß auch in Angriss, "und Vertheidigung unwidersprochen behandelt "wurde." (Rechtsgutachten, S. 23.)

Ist also von dem Consistorialerachten die Rede, so bedeutet das Consistorium in diesem Falle den Consistorialrath Krabbe. Ueber denselben urtheilt nun sein Freund und Bertheidiger, Professor Delitsch, daß er nicht befähigt sei, ein richtiges Bild meiner Theologie zu entwersen (Theologische Beleuchtung, S. 42). Es steht aber noch schlimmer mit dem Versasser des Consistorialerachtens. Nicht bloß hat er, wie schon erwähnt,

meine theologischen Schriften nach einem gänzlich unsprotestantischen Maßstab geprüft, sondern auch nachdem er auf diesen Fehler und auf die Verlezung der Conssistorialordnung und seines Amtseides ausmerksam gemacht worden war, hat er, anstatt in sich zu gehen, seine antiprotestantische Auffassung der Symbole sogar zu vertheidigen gewagt (Krabbe, über das Erachten, S. 82–87; Lutherisches Bekenntniß, S. 62. 63).

Es ist nicht bloß begreiflich, es ist naturnothwen= dig, daß eine folche Personlichkeit meine Schriften miß= verstehen und mißbeuten mußte. Ich will darauf kein Gewicht legen, daß es mir ein Leichtes war, sofort die Maffe ber groben Migverständniffe und Migdeutungen meiner Lehren in dem Consistorialerachten darzulegen, sowie die daraus entspringenden Beschimpfungen und Berläfterungen meiner Verfönlichkeit zuruckzuweisen (Arifis, S. 68-96; Sendschreiben an Arabbe, S. 53 -208). Aber es darf nicht in Vergeffenheit kommen, daß Professor von Sofmann, der vor Jahren hier in Rostock dasselbe theologische Lehramt bekleidete, welches mir jest genommen ift, in seiner "Beleuchtung bes Consistorialerachtens" im Einzelnen nachgewiesen bat, daß alle Beschuldigungen, welche bas C. E. am Schlusse zu einer summarischen Verurtheilung auf fundamentale Häresie zusammenfaßt, sämmtlich auf Migverständniß und Mißbeutung beruhen. Es ift Zeit, die Thatsache wieder in Erinnerung zu bringen, daß zwei amtliche

Sutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald mich von der Anklage der fundamenstalen Häresie freigesprochen, indem sie zugleich den Besweis führen, daß das C. S. nur dadurch das Todessurtheil über meine theologische Persönlichkeit zu Stande bringt, daß es die beiden Grundprincipien der Reformation verletzt.

Ferner fommt in Betracht, daß die Annahme, von welcher das Entlassungsrescript von vornherein ausgeht, erweislich falich ift. Das Entlaffungsrescript beginnt mit ber Behauptung, daß meine vermeintlichen Lebrabweichungen mit bem Jahr 1854 ihren Anfana nehmen, daß alfo in diesem Sahr eine totale Berände= rung mit meiner Theologie muffe vorgegangen fein. Es ift das eine reine Fiction. Professor Luthardt bat Recht, wenn er im Sächfischen Kirchen= und Schulblatt, 1858, S. 106, behauptet, daß meine Theologie in meinen feit 1854 veröffentlichten Schriften biefelbe geblieben, wie fie ichon in meinen früheren Schriften feit 1843 niedergelegt fei und wie fie also zur Zeit meiner Amtseinführung 1850 längft befannt gewefen. Bas aber noch mehr fagen will, zwei Jahr nach Abfaffung des Consistorialerachtens hat der Consistorialrath Krabbe felber, also die entscheidende Autorität in der über mich beschloffenen Verfeterung Folgendes erflärt:

"Baumgartens innere Umwandelung zeigt sich "in ihrer höchsten Spite und in der erschrecken= "sten Weise in seiner Schrift: "Zwölf Thesen "über die Kirche," Schleswig 1848. (Lutheris"sches Bekenntniß, S. 25.)

Ferner verweift Krabbe auf meine in Schleswig 1849 erschienene Schrift: "Die verbotene Fürbitte", und findet barin dieselben entseglichen Grundfage, welche das Confistorialerachten in meinen Schriften entdeckt haben will und zwar, was wohl zu merken ift, findet er diefe gefährlichen Grundfäte in jener Schrift aus bem Jahre 1849 "in noch grelleren Farben." (A. a. D., S. 30.) Die beiben im Jahre 1859 von Krabbe mit bem allerschärfften Accent verdammten Schriften find glücklicherweise Jahr und Tag vor meiner Berufung nach Roftod veröffentlicht. Das Ministerium, der Oberfirchenrath und die theologische Facultät zu Rostock haben also im Sabre 1850 in jenen meinen Grund= fähen nicht fundamentale und staatsgefährliche Häresie gefunden, fondern eine brauchbare Theologie. Wenn nun nach der letten Neußerung Krabbes aus dem Jahr 1859 die verketerten Grundfäte in meinem 1854 erschienenen Sacharja in weniger grellen Farben vorge= tragen werden, so hätte ich mich in Rostock sogar noch ein wenig gebeffert. Wir haben hier bemnach bas felt= fame Schauspiel, bag berjenige Mann, auf beffen Auctorität das Entlassungsrescript sich vorzugsweise ftütt, die Boraussetzung, von welcher dieses Allerhöchfte Decret ausgeht, nach zwei Jahren mit eigener Sand selber vernichtet hat. Geschützt durch den Schild des im Jahre 1859 besser informirten Krabbe kann ich um so sicherer behaupten, jene Annahme des Entlassungs-rescripts von meiner im Jahre 1854 geschehenen Umwandlung ist thatsächlich unwahr. Ueberhaupt aber setze ich dieser ganzen Anklage wegen einer während meines theologischen Lehramtes geschehenen Abirrung meiner Theologie entgegen das Selbstbekenntniß, welsches ich am 3. Juli 1863 vor der Justizcanzlei in Rostock abgelegt habe.

"Ich gehöre nicht zu benen, welche in ben Jahren "1848 und 1849 in den Reihen der Demokraten und "Conftitutionellen ftanden, jest aber längft gu Schild-"baltern ber Reaction umgewandelt find; ich gebore "nicht zu benen, welche in früheren Zeiten von fich "fagen mußten, daß fie wie Falftaff nicht mehr wußten, "wie eine Kirche inwendig aussieht, jest aber plöglich "bas herr, herr, fagen gelernt haben. 3ch bin "fein Rohr, das vom Winde hin und ber bewegt "wird; benn als ber Rationalismus noch bie Gewalt "in Sanden batte, bin ich ihm mit offener Stirn ent-"gegengetreten und habe barunter zu leiden gehabt: "jest kämpfe ich mit Papfithum und Pfaffenthum und "nicht selten werde ich verwundet; ich habe in ben "Jahren ber Aufregung auf freiem Felbe gegen bie Re= "volution gefochten, aber ebenfo bin ich öffentlich für "das schleswig-holfteinische Recht aufgetreten, nachdem

"dasselbe, wie Stahl sagte, von Europa preisgegeben "war. Ich bin mir gleich geblieben in dem Wechsel "der Zeiten und Länder, gegen Hoch und Niedrig. "Diese Beständigkeit verdanke ich allein dem ewig uns"wandelbaren Worte Gottes in den Schriften der Prospheten und Apostel, dieses Wort ist meines Lebens "Kraft und Licht bei Tag und Nacht, dieses Wort ist "der Grund meiner Ehrlichkeit, welche mir selbst Siner "meiner bittersten Widersacher öffentlich zuerkannt (Prospelbst Krabbe mir nicht hat rauben können." (Luther. Bekenntniß, S. 815.)

Nicht ich bin ein Anderer geworden, sondern die, welche mich verkehern, sind in den Jahren 1850 bis 1857, in den Zeiten der schlimmsten politischen und kirchlichen Reaction, umgewandelt und daher haben sie eine Theologie, welche sie früher gelobt haben, später sür grundstürzende Keherei erklärt. Nicht ich bedarf der Correctur, sondern jene, welche fälschlich sür Säulen der Kirche gehalten werden. Ich verlange, da die Grundgesehe der mecklendurgischen Landeskirche noch heute dieselben, wie im Jahre 1850, als man meine theologischen Lehren sür geeignet hielt, "dem Auf= und Reubau dieser Landeskirche zu dienen," ich verlange jeht, daß dieselben theologischen Lehren von dem über sie ungerechterweise verhängten Bann nunmehr endlich freigesprochen werden.

Schließlich ist es nothwendig, noch ein berichtigens bes Wort zu sagen über die furchtbare Anklage, welche das C. E. gänzlich ohne Grund gegen meine politischen Lehren erhoben hat, auf welche auch, wie oben erwähnt, das Entlassungsrescript entschendes Gewicht gelegt hat. Das Consistorialerachten, welches dazu bestimmt war, dem Landesherrn über die Gefährlichkeit meiner Lehren die Augen zu öffnen, schließt die schreckliche Reihe seiner Bannsprüche mit den Worten:

"das Gegentheil, in offene Auflehnung, Em"pörung und Sanctionirung des blutigen Krie"ges gegen den rechtmäßigen Landesherrn. Wir
"haben hier nur die practische Consequenz jener
"erörterten Principien des Professor B., indem
"nicht bloß gegen die factische, sondern auch
"gegen die unzweiselhaft zu Necht bestehende
"Obrigkeit Auslehnung und blutiger Krieg ge"rechtsertigt wird." (S. 236.)

Diese Beschuldigung wurde hinter meinem Rücken meinem gnädigen Landesherrn unterbreitet in den Zeisten des Ministeriums Manteuffel, in den Zeiten, in welchen durch das Verdienst des "Zeugen Henze" die "Hochverräther" versolgt und bestraft werden. Der Consistorialrath Krabbe wußte, daß an Gehör und Vershandlung für mich nicht gedacht wurde; er wußte also,

daß fein Ausspruch über mich entscheidend fein würde. Belch eine ungeheure Berantwortlichkeit lag unter biefen Umftänden auf den Federstrichen des angeführten Sages! Db und wie weit der Confiftorialrath Rrabbe bas in seine Sand gelegte Schwert ber Verurtheilung wegen hochverrätherischer Grundfäte gegen einen theogischen Collegen gewissenhaft gehandhabt, bas möge bie= fes Sobe Ministerium aus folgender Thatsache, deren Runde ich der Mittheilung Krabbes felber verdanke, erkennen. Jene furchtbare Anklage ist entnommen einer Stelle meines,, Sacharja", welche ben schleswig-holfteini= fchen Krieg 1848-1850 gegen die Berkläger meiner Landsleute rechtfertigt. Diefelbe Stelle hatte im Jahr 1855 ein bereits verftorbener Landrath denuncirt und darauf den Antrag auf meine Entlassung aus der theologischen Prüfungscommission gegründet. Rrabbe war unter ber Sand über diese Denunciation von einem hochgestellten Beamten befragt worden und hatte, wie er mir felbst erzählt, das Urtheil abgegeben, "die Be= schuldigung des Landraths wegen aufrührerischer Grund= fate in jener Stelle beruhe lediglich auf Migverftand= niß meiner Worte". Wie gefagt, Krabbes eigener Mund hat mir im Jahr 1855 bezeugt, daß er felber die in den "Nachtgesichten Sacharjas" enthaltene Rechtfertigung bes ichleswig-holfteinischen Arieges gegen bie befagte Berdächtigung in Schut genommen. Zwei Jahre später bat ber Consistorialrath Krabbe bieselbe

Rechtfertigung, nachdem er ihren Sinn durch Auslassung eines Zwischensages dem Misverständnis ausgesetzt, in einem amtlichen Gutachten unter den allerverantwortlichsten Umständen vor den Ohren und Augen des Landesherrn als Sanctionirung des bewassneten Aufruhrs verklagt und verdammt!

Ich schließe die Darlegung der Gründe gegen die Gültigkeit des über mich ergangenen Urtheils mit der Bemerkung, daß wo so gewichtige und durchschlagende Gründe formeller und materieller Urt den Bestand eines Urtheils ansechten, die Wirkung derselben von Rechts wegen aufhören müsse.

Endlich mache ich geltend, daß seitdem das Hohe Ministerium mein erstes Sesuch um Aufhebung des über mich indicta causa verfügten Urtheils ungewierig beschieden, in der allgemeinen Sachlage Veränderungen eingetreten sind, welche dieses mein erneuertes Gesuch zu unterstüßen geeignet sind.

I. Seit dem Jahre 1868 haben die maßgebenden Theologen der medlenburgischen Landeskirche, welche meine Verketerung veranlaßt und vollzogen haben, die ercessive Schroffheit ihrer Polemik gegen sogenannte Lehrabweichungen offenbar bedeutend gemildert. Prof. Philippi erklärte 1856 in einer gegen Prof. v. Hofmann gerichteten Streitschrift:

"wenn die Lehre v. Hofmanns über die Ber-

"föhnung wahr wäre, dann wäre er, Philippi, "ebensogerne Jude geblieben." (S. 53.)

An den Jahren 1858 und 1859 schrieb der Oberstirchenrath Kliefoth gegen den "Schriftbeweis" v. Hofsmann, welches Werk der Verfasser 1852 drei mecklensburgischen "herzinnig geliebten Freunden", Karsten, Krabbe und Kliefoth, gewidmet hatte, fünf Abhandslungen, in welchen er erklärte:

"in dem Schriftbeweis v. Hofmanns brennt ein "fremdes Feuer, welches an dem Hause Gottes "zehrt. (Kliefoth's kirchliche Zeitschrift, 1858. "S. 710.)

Professor Dieckhoff, damals in Göttingen, gleich darauf in Rostock, behauptete in demselben Jahre, in welchem das Consistorialerachten ans Licht kam:

",in der Theologie von Hofmanns handelt es "sich um principielle Verderbungen, gegen welche "man die Fundamentalsäte nicht etwa bloß der "lutherischen Lehre, sondern des evangelischen "Glaubens überhaupt vertheidigen müsse. (Klies",foth's Zeitschrift, 1858, S. 714.) Die Prinscipien der Theologie des Dr. v. Hofmann "stehen im schroffsten Widerspruch gegen die "Grundprincipien der evangelischen Theologie." (S. 87.)

Derfelbe Professor Dieckhoff, nachdem er an die Univer-



versität Rostock versetzt war, trat im Jahre 1861 als Regerrichter des Professor Dr. Kahnis in Leipzig auf. Es beginnt die Beurtheilung der lutherischen Dogmatik des Leipziger Lutheraners mit den Worten:

> "in diesem Buch vollzieht Dr. Rahnis feinen "freilich schon früher beutlich genug angefün-"digten Abfall von der Wahrheit des lutheri= "ichen Bekenntniffes. (Kliefoth's Zeitschrift, "1861, S. 905.) "Der verwerfende Gegenfat "bes Dr. Kahnis trifft die allereigentlichste Be-"tenntniffubstang des lutherischen Befenntniffes." "(S. 906.) "Dr. R. unternimmt nichts Anderes "in seiner Dogmatik, als was Dr. Schenkel in "vielfach verschiedener und boch im Wefentlichen "gleicher Beife unternommen bat." (S. 912.) "Die Theologie bes Dr. R. ift im eigentlichen "Sinne bes Wortes wild geworden und mit "ihm auf ben Wegen bes zeitaltrigen Beiftes "burchgegangen." (S. 414.) Gine folche Be-"bandlung ift identisch mit der Auflösung "theologischer Wiffenschaft in lofes Geschwät." "(S. 917.) Es ift auffallend, wie Dr. R. "auch nicht einmal die einfachsten und bekann-"teften Dinge burchzudenken vermag. (S. 936.)

Man sieht, daß die beiden genannten Theologen in Erlangen und Leipzig von zwei und drei Hauptwertretern der medlenburgischen Orthodoxie in den Jahren 1856



bis 1861 nicht etwa nur wegen einzelner Differenzen angegriffen, sondern vielmehr als der fundamentalen Häresie überführt öffentlich hingestellt werden. Das war von dem Standpunct des Consistorialerachtens vollsftändig consequent.

Damit aber bas Organ ber medlenburgischen Recht= gläubigfeit die firchliche Zeitschrift von Rliefoth und Dieckhoff dem Conftorialerachten in keinem wesentlichen Stück nachstehen möge, bat Rliefoth in den Jahren 1864 und 1865 auch das Amt des politischen Ketzer= richters übernommen. "Zwei politische Theologen, Dr. Schenfel und Dr. v. Hofmann", fo lautet ber Titel einer im Jahrgang 1864 der "firchlichen Zeitschrift" erschienenen Abhandlung Rliefoths, die man füglich als eine Schmäbschrift bezeichnen kann. Um von ber gemeinen Art, in welcher Dr. Schenkel bier bebandelt wird, in diesem Zusammenhang zu schweigen, so versteigt sich ber Oberkirchenrath Kliefoth gegen ben "berzinnigliebenden Freund" nicht bloß zum Spkophanthum, fondern fogar jum öffentlichen Sohn. Und als fünf theologische Collegen sich v. Hofmanns gegen diese schmäbliche Mißhandlung annahmen, bat ber medlenburgische Oberfirchenrath fein Bedenken getragen, auch diese fünf lutherischen Theologen in Erlangen in einer eigenen Broschure politisch zu verdächtigen. Aus biesem Allen ift flar, hätte das medlenburgische Rirchenregi= ment in Erlangen und Leipzig Macht gehabt, es ware, um von allem Anderen abzusehen, den Professoren von Hofmannn und Kahnis nicht besser ergangen wie mir.

Seitbem ift aber eine merkwürdige Beränderung eingetreten. Die firchliche Zeitschrift Kliefoths verstummte im Jahr 1864. Der beutsche Krieg im Jahr 1866 brachte wichtige Territorien bes lutherischen Befenntniffes unter ben preußischen Scepter. Darauf ereignete sich am 1. Juli 1868 in Hannover Folgendes. Um gedachten Tage und am erwähnten Orte wird "die allgemeine lutherische Confereng" gegründet. In bem Ausschuße dieser Conferenz ist vorzugsweise das mecklenburgische Kirchenregiment vertreten, aber mit den meck= lenburgischen Theologen und Kirchenmännern, unter denen ich namhaft mache: Kliefoth, Diechoff, Krabbe. Philippi, Mejer, also mit diesen in Gemeinschaft haben in demfelben Ausschuß die beiden verkeperten und verhöhnten Theologen, v. Hofmann und Kahnis Sit und Stimme. Und ber Oberfirchenrath Rliefoth, der an dem ersten öffentlichen Tage ber genannten Confereng ben Sauptvortrag batte, erklärte fich babin, daß es zwar Differenzen unter ben Mitgliedern ber Conferenz gebe, diese bewegen fich aber innerhalb der Grenzen von erlaubten Schulmeinungen. Da nun aber die beiden verketerten Theologen von ihren veröffentlichten Lehren Richts widerenfen haben, fo hat Kliefoth zwischen ben Jahren 1865 bis 1868 fich eine neue Taris für

theologische Lehrabweichungen angeeignet und haben die medlenburgischen Kirchenmänner jenen beiden Theologen gegenüber seit dem 1. Juli 1868 den Standpunct des Consistorialerachtens thatsächlich aufgegeben. Es ist ein gerechtes und unabweisliches Verlangen, daß dieses Fallenlassen des C. E. nicht bloß ein Schönthun mit auswärtigen Theologen bedeute, sondern auch auf mecklenburgischem Grund und Boden seine Frucht trage.

II. Seit der Papft es gewagt hat, die Protestan= ten öffentlich zum Abfall aufzufordern, hat der Brotestantismus die bringende Pflicht, seine eigene Kraft und Lauterkeit an der Weltstellung seines alten Erb= feindes zu prüfen. Noch niemals hat das Papstthum über die Seelen seines Bereiches eine fo bespotische Bewalt geübt, wie ber gegenwärtige Pius IX. Denn noch hat kein einziger Bischof unter den 200 Millionen Ratholiken den Muth gehabt, gegen den neuen Göben= dienst des infallibeln Papstthums seine Stimme zu erheben. Wer diese Thatsache im Lichte der Reformation betrachtet, muß zu der Erkenntniß kommen, daß der Brotestantismus während seines 300jährigen Bestandes unmöglich kann feine Schuldigkeit gethan haben und daß die Gegenwart des Papstthums eine gewaltige Mahnung ift, daß der Protestantismus sich aus seinem ursprünglichen Geift und Wesen zu neuer Kraft erheben muß, um den weltgeschichtlichen Rampf mit seinem geschworenen Widersacher von Neuem aufzunehmen. Was



bies aber besagen will, ist am lebersichtlichsten aus dem eben entbrannten Kampf zwischen zwei großen Organen der öffentlichen Debatte in Berlin zu entnehmen. Die Kreuzzeitung, welche bekanntlich lange mit dem Papststhum gebuhlt, hat sich jüngst, wahrscheinlich in Folge eines äußeren Impulses, entschlossen, sich von dieser Sünde loszumachen. Jest aber zeigt ihr die "Germania", die in Berlin erscheinende päpstliche Zeitung, daß sie nicht das Recht habe, gegen das Papstthum aufzutreten, wenn sie nicht zugleich auf dem innerprostestantischen Gebiet mit ihren bisherigen Principien brechen will.

Es giebt nun aber auf dem Gebiet des gesammten Protestantismus keine Adresse, an welche diese gerechte Censur directer gerichtet ist, wie das Consistorials erachten vom 15. September 1857. Hier wird der Buchstabe dermaßen über den Geist erhöhet, daß die Selbstverstümmelung der protestantischen Kraft nicht wohl weiter getrieben werden kann. Will daher die mecklendurgische Landeskirche als Glied der evangelischen Christenheit in den jest verordneten Kampf gegen das völkerverwirrende Papstthum eintreten, dann muß sie nunmehr den Bann des Geistes, der in jenem kirchenzregimentlichen Actenstücke beschlossen ist, ausheben.

III. Nicht bloß in Rom steht ein Zeichen der Zeit, in Paris leuchtet ein ebenso großes. Das Feuer von Paris ist für alle Bölker der Erde der Text einer all-

gemeinen Bufpredigt, wie ihn Gott ber Berr feit vielen Jahrhunderten der Welt nicht aufgegeben hat. Nicht der Brand von Ilion, oder von Karthago oder auch von Rom ift zu vergleichen, nur der Brand von Jerusalem bietet eine Aehnlichkeit, und zwar barum, weil bier die lette Urfache auch eine ähnliche ift. Jerufalem bat in religiösem Fanatismus den eingeborenen Sohn Gottes, der im Fleisch erschienen war, aus Rreuz gebracht und von demselben noch gesteigerten fleischlichen Gifer getrieben, die Zeugen Jesu gemordet. Diefer scheinheilige Frevel gegen das wahre und lebendige Beiligthum hat das Feuer entzündet, welches mit einer Gewalt, die selbst der römische Feldherr nicht aufhal= ten konnte, seinen Tempel zerstörte. Frankreich hat por 300 Jahren den Anfang gemacht, die Kirche Chrifti in ein Institut scheinheiliger Gewalt und in ein Syftem fittlicher Corruption zu verkehren. Die Frömmigkeit ward zur verfolgungsfüchtigen Bigotterie, das Chriften= thum zum fanatischen, blutdürstigen Jesuitismus. Das Seiligthum tleidete fich in eine Geftalt, welche ber öffentlichen Moral ins Angesicht schlug, und so erzeugte die Bigotterie die Frivolität, der Jesuitismus den Atheismus. So find die Dämonen des scheinheiligen Postitivismus und die Dämonen des gottlosen Nihi= lismus mit einander großgeworden und treiben jest ein hochbegabtes Bolf in den Abgrund felbstmörderi= scher Attentate. In diesen furchtbaren Thatsachen ohne

Gleichen offenbart fich eine überaus gnäbige aber qu= gleich sehr ernste Warnungsstimme bes bochften Gottes. die an alle Nationen der Welt und auch an die unfrige gerichtet ift. In der weltlichen Glorie der gegenwärti= gen Epoche durfen wir eine im verborgenen Grunde rubende Gefahr nicht überseben. In ftillen Wertftat= ten der exakten Wiffenschaft, wie in lärmenden Maffen= versammlungen der Arbeiter zeigt sich eine unbeimliche Macht, welche auf einen fremden Ursprung hinweift. Es giebt eine pseudo prophetische Plerophorie, welche im Namen der eraften Wiffenschaft die Leugnung der Freibeit, bes Geiftes und bes Schöpfers als ein neues Evangelium verfündet und es giebt Organe für viele Myriaden deutscher Leser, welche die jüngsten Missetha= ten der pariser Commune kanonisiren. Die entsetliche Krantheit des atheistischen Scepticismus und Ribilismus frift an bem innersten Mark unseres geistigen und fittlichen Volkslebens. Daß man diefe Krankbeit, beren Ausgang wir in Paris schauen, nicht burch äußere Mittel beilen kann, zeigt die Geschichte von Frankreich zur Genüge. Es giebt nur ein wirksames Begenmittel, das ift die Wiedereinsetzung der Kirche Chrifti in ihre ursprüngliche Kraft und Reinheit. Die Kirche muß ihr Neugerstes aufbieten, um aus ihren beiligen Räumen Alles zu entfernen, was das öffentliche Gewiffen verlett; sie muß ablegen den weltlichen Trot und anziehen die beilige Mannhaftigkeit; fie muß sich

wiederum kleiden in die Unschuld sittlicher Reinheit und Liebe; sie muß wiederum werden die mütterliche Pflesgerin der höchsten nationalen Güter; sie muß auf dem Wege der welterleuchtenden Tugend die entfremdeten Herzen der Bölker aufs Neue gewinnen. Das ist die gegenwärtige Aufgabe der Kirche unter allen Bölkern. Das ist auch im neuen deutschen Reiche der Kirche dringendste Pflicht.

Wahrlich es thut nicht gut, daß eine Landesfirche in eine Zeit von so großer Verantwortlichkeit mit dem Vewußtsein eintritt, daß von ihren obersten Behörden eine That geschehen ist und fortwährend aufrecht erhalten wird, welche mit ihren beiden Grundgesehen in offenbarem Widerspruch steht.

IV. Wir brauchen aber gar nicht in die Ferne zu blicken, unsere nächste Nähe predigt deutlich genug Umsehr und Buße. Ich will nur auf zwei Symptome unserer landeskirchlichen Gegewart ausmerksam machen. Es ist in Folge des Consistorialerachtens geschehen, daß in der größesten Gemeinde des Landes die Wahrheit des Beichtstuhles und die Reinheit des Abendmahls verlett worden und diese Thatsache auf mehrfachem Wege zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist. (Eine Criminaluntersuchung gegen 600, S. 62—73. Sellin, zur Enthüllung des mecklendurgischen Papstthums. S. 65, 66. Zweierlei Maß. S. 144—158.) Jeder, der mit den christlichen Mysterien vertraut ist, weiß es,

daß selbst nur ein Berdacht, der gegen die Integrität des innersten Heiligthums erhoben wird, genügt, um das Gewissen der Geistlichen und Gemeinden in die größeste Aufregung zu versehen. Hier nun ist nicht ein Berdacht, sondern eine actenmäßig veröffentlichte Thatsache. Daß nun Nichts destoweniger in 10 Jahren nicht das Mindeste geschehen ist, um diese Thatsache auch nur zu erklären, geschweige denn dieselbe zu corrigiren, beweist einen Zustand, den man als einen todtähnlichen Schlaf des gesammten firchlichen Lebens bezeichnen muß.

Ein zweites mahnendes Symptom ift folgendes. Gegen diejenigen, welche fich burch bas von bem Confistorialerachten veranlaßte Unrecht zum öffentlichen Widerspruch bewogen gefunden, haben die Gerichte bes Landes mehrfach Straffentenzen verfügt. Es find folgende Gerichte in diefer Angelegenheit thätig gemejen: das akademische Gericht in Rostock, die Justizcanzlei dafelbft, die Juftizcanglei in Guftrow, die Juftizcanglei in Schwerin, die Juftizcanzlei in Strelit gegen ben Candidaten Root, das sogenannte Iudicium mixtum in Roftod, das Obergericht bafelbit, bas Oberappellationsgericht ebendaselbst. Unter diesen haben die meiften Gerichtshöfe zu wiederholten Malen ihren verur= theilenden Spruch abgegeben. Obwohl nun alle Handlungen, welche der richterlichen Cognition unterzogen wurden, sich ausgesprochenermaßen bezogen auf bas

durch das Consistorialerachten begangene Unrecht, so ist doch kein einziges Gericht uugeachtet der dringendsten wiederholten Aufforderungen zu bewegen gewesen, auf dieses cardo causae zurückzugehen. Der unbefangene Rechtssinn des mecklenburgischen Volkes fühlt sich durch diese Thatsache verletzt.

In Berücksichtigung der von mir im Obigen nachsgewiesenen formellen und materiellen Mängel des über mich ergangenen Urtheils und in weiterer Berücksichtigung der von mir hervorgehobenen mahnenden Thatsachen der gegenwärtigun Situation richte ich an dieses Hohe Ministerium

"das unterthänige Gesuch um Restitutio in in-"tegrum, eventuell um Einleitung einer firchen=" "ordnungsmäßigen Untersuchung meiner Lehre."

Es sei mir gestattet, mit wenigen Worten dieses mein ehrerbietigstes Gesuch zu erklären. Die durch 13 Jahre hindurch fortgesetzte Debatte hat bewiesen, daß die gegen mich erhobenen Beschuldigungen auf fundamentale Häresie, Eidbruch und Staatsgefährlichkeit auf Mißverständnissen und leidenschaftlicher Besangenheit beruhen. Ich habe inzwischen die Gelegenheit benugt, im Stande des Leidens mein christlisches Bekenntniß, das unversehrte Erbtheil meiner Bäter, thatsächlich zu bewähren und dieses vielsach an solchen Orten, wohin sonst das kirchliche Zeugniß nicht zu dringen pslegt. Deshalb darf ich zumal im Hinblick auf den großen

Ernst der gegenwärtigen Zeitläufe, mit Jug und Necht verlangen, daß mir, dem unschuldig Gekränkten und Berfolgten endlich die gerechte Sühne nicht länger vorenthalten und Tausenden von frommen Christen und rechtschaffenen Staatsbürgern, die sich durch das mir widerfahrene Unrecht mit gekränkt fühlen, eine Genugethung zu Theil werde.

Sollte aber noch, was ich mir faum vorzustellen vermag, ein gegründetes Bedenken gegen meine Lebre vorliegen, so bitte ich um ungefaumte Ginleitung einer firchenordnungsmäßigen Untersuchung. Bor 14 Sabren hätte man, wie ich mehrfach nachgewiesen, sich von allem Anfang an ftricte an ben ganzen von ber R. D. · vorgeschriebenen modus procedendi halten fönnen und follen. Jest ift freilich burch ben breizehnjährigen Druck und Zwang bes Kirchenregiments in Bezug auf die Unantastbarkeit bes Consistorialerachtens längst ein solder Zustand berbeigeführt, daß die einheimischen Auctoritäten fämmtlich berjenigen Unbefangenheit entbebren, welche zur Kührung einer folden Untersudung unumgänglich erforderlich ift. Aber die letten Worte der firchenordnungsmäßigen Vorschrift bieten noch beute einen genügenden gesetlichen Anhalt. Man berufe aus anderen Landeskirchen eine Commission von unparteii= schen und sachverständigen Theologen und Gemeinde= gliedern und laffe diese, nachdem ich gehört bin, ent= scheiben, ob ich mein theologisches Lebramt verwirkt habe oder ob ich durch grundlose Verdächtigungen mit meiner Familie in unsägliches Leiden gestürzt worben bin.

Daß hier ein Unrecht geschehen ist, hat selbst Hengstenberg zugeben müssen. Es ist aber sehr schlimm, wenn ein offenbares Unrecht im Namen des kirchlichen Umtes und Bekenntnisses begangen wird. In solchem Fall erheischt die apostolische Negel: "es trete ab von der Ungerechtigkeit, wer den Namen Christi nennt" (2. Tim. 2, 19) rücksichtslose und unweigerliche Besolzung. Ich wende mich an die Hohe Stelle, von welcher der Bollzug des mich verlegenden Unrechtes ausgegangen ist. Mein unterthäniges Gesuch bietet die Hand zur Beseitigung eines Druckes, der das öffentliche Gewissen des Landes belastet. Möge dieses Hohe Ministerium geneigen, meine dargebotene Hand nicht wie vor dreizehn Jahren zurückzuweisen.

Roftod, 4. Juli 1871.

M. Baumgarten, Professor und Dr. der Theologie.

II. Des herrn Minifters Antwort.

Auf Ihr Gesuch vom 4/6. d. M. erwidert das unterzeichnete Ministerium, daß Ihrem Antrage auf Restitution und event. Einleitung einer kirchenordnungsmäßigen Untersuchung Ihrer Lehre nicht Folge gegeben werden kann.

Schwerin, ben 11. Juli 1871.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium. Abtheilung für Untersuchungsangelegenheiten. Buchka.

An den Professor a. D. Dr. Baumgarten in Kostock.

III. Gine offene Thur.

In der unmotivirten Abweisung meines ausführelich und neu begründeten Gesuches ist die kirchengesschichtliche Gegenwart unseres Landes mit einer unübertrefflichen Prägnanz ausgesprochen. Indem wir diese neueste Gegenwart durch einen Rückblick erläutern, wird sich uns zugleich eine Aussicht eröffnen, welche endlich Hoffnung zu gewähren geeignet ist.

Von den drei verschiedenen Zeiten, in welchen die Universität Rostock ihr Kirchenlicht hat leuchten lassen, ist die vor nunmehr 200 Jahren die bei weitem merkwürdigste. Nirgends ist der reformirenden Wirksamkeit Speners so vorgearbeitet worden, wie von der theologischen Facultät zu Rostock in dem Zeitraum von 1624 bis 1665. In dem erstgenannten Jahre hielt der Professor der Theologie Paul Tarnov eine lateinische Rectoratsrede von dem neuen Evangelium, als der Ursache alles Unheils, welches gegenwärtig die ganze Christenheit überschwemmt und ersäuft." Und welches ist das neue unheilvolle Evangelium? Die Lehre, daß die

Sünden vergeben werden burch Kirchengeben und burch ben Saframentsgenuß! Das neue Evangelium ift also nach Paul Tarnov ein neues Gesetzethum, die Erneuerung eines falichen Kirchenthums, ober ber Rudfall in das papistische Wesen. Welchen ungewöhnlichen Eindrud biefe protestantische Strafrede machte, erfieht man aus dem beigedruckten lateinischen Lobgedicht. Beinrich Müller, theologischer Professor an der Universität und Paftor zu St. Marien, predigte am 10. Sonntage nach Trinitatis 1663 Folgendes: "auch hat die heutige Chriftenbeit vier ftumme Rirchengogen, benen fie nachgehet, Taufftein, Predigtstuhl, Beichtstuhl, Altar. Sie tröftet fich ihres äußerlichen Chriftenthums, bag fie getauft ift, Gottes Wort bort, zur Beichte gebt, bas Abendmahl empfängt, aber die innere Kraft des Christenthums verleugnet sie (3. G. Walch, Streitigkeiten in der lutherischen Kirche, 4. und 5. Thl., S. 912). Die Pia desideria von Johann Quistrop bem Jungeren, gleichfalls theologischem Professor zu Rostock, sind durch= weg gegen die Beräußerlichung des Chriftenthums gerichtet und brechen aus in die Rlage: "die Meisten führen den Glauben an Chriftum nur im Munde, im Leben verleugnen fie ihn" (S. 31). Diefes Buch ward von der theologischen Facultät durch eine Vorrede vom Jahre 1659 auf bas Dringlichste empfohlen. Der Un= terrichtetste, Geistvollste und Eifrigste unter ben rostoder Beugen jener Beit gegen bas Berberben bes veräußer=

lichten Kirchenthums ift Theophilus Großgebauer, feit 1650 Magister an ber Universität und seit 1653 Diaconus zu St. Jakobi. Diefer feurige Beift kampfte ebenso eifrig gegen die Teinde gur Linken wie gegen die zur Rechten. Gegen den aus Welschland und Frankreich hineindringenden Unglauben schrieb er "Prafer= patip gegen die Best ber heutigen Atheiften." Gegen ben Aberglauben des Rirchenthums ift feine "Wächterftimme aus bem verwüsteten Zion" gerichtet. Den tiefen Klagen dieses geistvollen Buches haben "Decanus» Senior" und andere Doctores der theologischen Facul= tät, ihr Siegel aufgedrückt, indem fie u. A. Folgendes schreiben: "leider geht es schläfrig zu in der Kirche Christi, woselbst die Saushalter über die Geheimnisse Gottes zwar viel predigen, wöchentlich Beichte hören, das heilige Abendmahl an den Tagen des Herrn austheilen, aber je mehr man evangelische Bredigten bort, je weniger das Bolk glaubet und folget, je öfter sie die Sünden mit den Lippen beichten und Befferung versprechen, je weniger die Menschen dieselben wirklich meiben, je öfter sie sich dem Tisch des Herrn naben, je weniger sie des wahren Glaubens leben, ach man hat den großen Schaden bei den äußerlichen Ceremonien und vergeblichen Klagen bisher immer nur laffen größer werden". So hat die theologische Facultät gezeugt gegen das Verderbniß eines veräußerlichten Kirchenthums in einer Zeit, als Rostock bei einer Ginwohner= zahl von 10,000 Seelen dreizehn Prediger hatte, (Wächterstimme, S. 53) und als in jeder Woche über dreistig Predigten daselbst gehalten wurden (Boll, Geschichte Mecklenburgs, I, 240). Diesen würdigen Zeugenchor gegen den kirchlichen Aberglauben beschließt der Prossessor Ammerbach, der die Pia desideria von J. Quisstorp verdeutscht hat; derselbe schreibt im Jahre 1665: "man hat bis dato leider sich noch nicht des Schadens Josephs wollen annehmen. Die großen Pharisäer geben keine Hoffnung einiger Besserung."

Aus diesen Zeugnissen ergiebt sich, daß die theologische Facultät zu Rostock in jenen dunkeln Zeiten der deutschen Kirchengeschichte an der Spize des christlichen Fortschrittes stand; diese Facultät repräsentirt in jenen Tagen das christliche Gewissen gegen den Pharisäsmus der theologischen Lehrgerechtigkeit und der regelrechten Kirchlichkeit.

Auch gegenwärtig behauptet sich die mecklenburgische Theologie an der Spize der Bewegung, aber in ganz entgegengesetzer Richtung. Während die beiden versslossenen Säcula das Zeugniß jener wackeren Theologen unserer Landeskirche tausendsach bestätigt haben, so daß es heut zu Tage denen Allen dringend empsohlen zu werden verdient, welche das grafsirende Siechthum des religiösen und sittlichen Lebens durch Ausrichtung der "reinen Lehre" und correcter Kirchlichkeit heilen zu können wähnen, hat die gegenwärtige mecklendurgische

Theologie den Primat des Fortschrittes mit dem Primat des Rückschrittes vertauscht; sie marschirt jest in ber Borderreihe auf den Wegen nach Rom. Jene proteftantischen Wächter wedten das Gewiffen der Gemeinden und riefen den Kirchgängern und den Abendmahls= gaften bas Wort entgegen: "es fei benn eure Gerech= tigfeit beffer benn ber Schriftgelehrten und Pharifaer fo werdet ihr nicht in das himmelreich kommen." Da= gegen haben jett die Gemeinden sich verpflichtet gefun= ben, ben Vertretern bes medlenburgischen Kirchenthums wegen ihrer offenbaren und anftößigen Ungerechtigkeit Bufe zu predigen. Sundert Mitglieder ber roftoder Gemeinde haben im Jahre 1858 vor dem Landesherrn das Consistorialerachten wegen seiner falschen Zeugnisse verklagt; der mecklenburgische Landtag, die gegenwärtige Bertretung der Landesgemeinde, hat in demfelben Jahr gegen das ordnungswidrige und ungesetzliche Verfahren des Kirchenregimentes Protest erhoben; im Jahre 1859 haben 600 Mitglieder ber roftoder Gemeinde ben Ber= fasser des Consistorialerachtens an seine verlette Christen= pflicht gemahnt; im Jahre 1860 hat das zweite Quar= tier, die bürgerschaftliche Bertretung der Zünfte in Roftod, fich über ben burch den Gingriff des Kirchen= regiments gestörten Kirchenfrieden in einer ausführlichen und fehr ernften Zuschrift an ben Patron hiefiger Gemeinde beschwert; im Jahre 1865 haben drei holfteinische Gemeinden Abgeordnete nach Mecklenburg ent= sendet, um den Urhebern der medlendurgischen Kirchenstriss eine christliche Borstellung zu machen und endlich hat der Ausschuß des deutschen Protestantenvereins in demselben Jahre dem Großherzog eine Denkschrift über die medlendurgische Kirchennoth überreicht. Daneben hat die Wissenschaft in einer reichen Literatur historisch, juristisch und theologisch bewiesen, daß diese Gewissenstimme der Christengemeinde den mecklendurgischen Kirchenmännern gegenüber im vollen Rechte war. Sehn deshalb aber sind auch diese Theologen vor den Stimmen des öffentlichen Gewissens stumm geblieben und haben der Polizei und den Criminalgerichten die Abewehr überlassen.

So ist denn in Erfüllung gegangen, was ich vor dreizehn Jahren vorhergesagt (Eine kirchliche Krisis in Mecklendurg, S. 106—117.) Diejenigen, welche damals mich als einen falschen Propheten zu verdächtigen suchten, sie selber haben durch ihr ganzes Berhalten meine Weissaung wahr gemacht. Es ist erwiesen, daß im Jahre 1858 von den beiden obersten Kirchendehörsen die beiden landeskirchlichen Grundgesetze gebrochen sind, daß der protestantische Keligionseid von dem Consistorium in einen papistischen Fallstrick verkehrt ist, daß das Consistorialerachten den Charakter einer Schmähschrift an seiner Stirne führt. Nichtsdeskoweniger trägt die theologische Jugend, trägt die Pastorenschaft des Landes, nachdem diejenigen Candidaten und

Pastoren, denen ihr Gewissen das Schweigen nicht gestattete, Mecklenburg verlassen haben, das schimpsliche Joch dieses Consistorialerachtens, wenn auch nicht willig, so doch in stummem Gehorsam.

Bas foll auf dem Boden einer folchen Landes= firche gedeihen? "Kann man auch Trauben lesen von Dornen?" Die Kirchengeschäfte, welche im Zuge waren, werden gewohnheitsmäßig weiter geführt. Für Alles aber, was die großen Nöthen und Bedürfnisse dieser geichwinden und gefährlichen Zeitläufe fordern, herrscht in den Räumen dieser Landeskirche dumpfes Schweigen und Grabesftille. Wenn felbft Dalwigk, der Bundes= genoffe des Bischofs von Mainz, für nöthig gehalten hat, bem Verlangen der protestantischen Gemeinden nach einer Kirchenverfaffung entgegenzukommen, dann muß das Bedürfniß bereits himmelschreiend geworden sein. Nur hier in Mecklenburg will man warten, "bis die Steine ichreien." Denn Kliefoth bat geschrieben: "die Bresbuterial= und Spnodal=Verfassung ist auf kirch= lichem Gebiete in derselben Weise eine Lüge, wie der Conftitutionalismus auf politischem Gebiete eine Lüge ift" (Bücher von der Kirche, S. 410); denn Kliefoth hat die Gemeinden für den "Rohftoff" erklärt, der lediglich von dem firchlichen "Regiment" feine Geftal= tung zu erwarten hat (S. 380, 386, 498).

So lange nun Medlenburg sozus gen mit einer chinesischen Mauer verschlossen war, konnte man, nach=



bem die landesfirchlichen Mittel ericopft waren, für diesen firchlichen Nothstand feine Gulfe erwarten. Aber die Ereignisse der Jahre 1866-1871 haben die unnatürliche und verderbliche Rolirung unseres Landes beilfam burchbrochen. Diese veränderte Lage legte mir die Pflicht auf, einen neuen Berfuch zu machen, um der gebannten Wahrheit und Gerechtigkeit in der medlenburgischen Landesfirche wiederum freie Bahn zu ichaffen. Das ift ber Grund meines erneuerten Gesuches an das Ministerium. Ich kann nicht leugnen, daß ich auf den moralischen Eindruck der bedeutsamen Evoche, in welcher wir leben, einige Soffnung gefest batte. Zwar konnte ich mir nicht verhehlen, daß bie Gewährung meines Gesuchs nicht ohne tiefe Beichämung und Demuthigung für Manchen unter und er= folgen könnte. Run freilich bei benen, welche weber an Gott, noch an Gericht, noch an ewiges Leben glauben, ift es gang in der Ordnung, daß fie um jeden Breis Alles von fich fern halten, was fie in ihrer gewohnten Rube und fleischlichen Sicherheit stören könnte. Aber die, welche die mecklenburgische Kirchennoth veranlagt haben, fo wie ihre Freunde und Gonner bekennen fich zu bem Glauben ber Chriftenbeit, fie wiffen daber, daß dereinst ber Tag erscheinen wird, an welchem "die lette Posaune" erschallt, an welchem "die Todten auferstehen" und an welchem "die Bücher aufgethan werben." Es ift mein berglicher Bunsch und mein flebent=

liches Gebet, daß die Sünde derer, die mich verleum= det und verläftert haben, welche "die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufgehalten" (Rom. 1, 18), die unermeßliche Verwüstung in den Gewissen Ungahliger angerichtet, die die Freiheit der firchlichen Lehre gemordet und die Theologie zu einem Handwerk herabgewürdigt, die bas bochbeilige Predigtamt seiner höchsten Kraft beraubt baben, daß die Gunde diefer Aller an bem Tage ber Entscheidung für die Ewigkeit in bem Schuldbuch fpurlos getilgt fein moge. Und weil mein Berg biefes ernstlich wünscht, so konnte und durfte ich nicht anders, als an meinem Theile dazu helfen, daß solches ge= schehe. Es war beshalb meine Pflicht, meinen Berleumdern und Berläfterern, den Berftörern und Berwüstern der Landesfirche ihre Sünden mit ihren rechten Namen vorzuhalten, um ihr schlafendes Gewiffen zu wecken; ich mußte ferner ihre Freunde und Gönner permahnen, daß fie mir beifteben möchten und nicht durch Stillschweigen ober gar durch Zustimmung jene in ihren Gunden beftarften. Die Gerichte haben biefes mein driftliches Verhalten wiederholt für ein Verbrechen erklärt, aber sie haben weder mit ihren Entscheidungs= grunden, noch mit ihren Strafen mein Gewiffen beirren können. Freilich haben die, welche es zunächst an= ging, dreizehn Sabre entlang meine und Anderer Gewiffesstimme verachtet und find, gestüßt auf den Besit ihrer Amtsgewalt, in ihrem Unrecht fortgegangen.



Wären sie Atheisten und Materialisten so würde man sich nicht wundern, wenn aber die, welche den Gemeinsen das Wort Gottes verkündigen, handeln wie Atheisten und Materialisten, dann ist es ein seelengefährliches Ding und man wird erinnert an die Klage Macchiavellis "wir Italiener verdanken es der Kirche und ihrer Priesterschaft, daß wir gottlos und schlecht geworden sind." Das ist ein Zustand der Landeskirche, bei welchem kein gewissenhafter Christ ruhig schlafen kann, sondern sinnen muß er und ringen, ob er nicht irgendwo aus solcher neuen "babylonischen Gesangenschaft" einen Ausweg entdecken kann.

Nachdem meine Seele dreizehn Jahre lang in einer gestörten und wüsten Landeskirche Bein gelitten, habe ich mich der Hoffnung nicht geschämt, daß die großen Gerichte Gottes, welche die Welt jüngst geschant hat, die Gewissen der maßgebenden Persönlichkeiten auch in unserm Lande nicht ungerührt gelassen haben möchten. Auch diese meine Hoffnung ist jetz zu Schanden geworden. Staunend stehe ich still vor dem Bescheide des Herrn Ministers und frage: wie ist es möglich? Da es seiber wirklich ist, so muß es auch wohl möglich sein und muß es auch wohl für diese Möglichkeit eine Erklärung geben. Diese Erklärung lautet: "wenn man Jemand hängen will, so ist ein Strick bald gesunden." Um den gesetzlichen und gewissensmäßigen Forderungen, welche ich und Andere gestellt haben, zu entgehen, hatte

man während ber verfloffenen dreizehn Jahre immer einen Bormand bei der Hand, wenn der eine abgenutt war, jo ergriff man einen andern. Seit 1865 hat man einen Vorwand entdeckt, der gang vortreffliche Dienste leiftet, Dieser Bormand beißt: B. fist im Musiduf des deutschen Protestantenvereins. Mit dieser Thatfache, meint man, ift auf einmal bas ganze Confifto= rialerachten mit allem, was daran hängt, glänzend gerechtfertigt. Unter bem Protestantenverein benkt man fich nämlich in gewissen Kreisen etwas so Ungeheuer= liches, daß icon der bloße Name hinreicht, um Schrecken und Abscheu zu erzeugen. Die mecklenburgischen Theo= logen haben nun biesen Beweis fo oft und so fraftig wiederholt, daß auch der Gerr Minister daran glaubt und sich deshalb jeder weiteren Begründung seiner Abweisung enthoben erachtet. So lange die Theologen, welche sich an mir versündigt haben, nicht Buße thun wollen, find fie freilich genöthigt, um jeden Preis fich ein Feigenblatt zu verschaffen. Diese bittere Nöthigung macht fie blind, fonst würden sie bas große Loch in jenem Borwand nicht übersehen können. Diese Theologen thun, als hätte ich durch meine Betheiligung an dem Protestantenverein eine theologische Denkart ent= hüllt, deren man sich, als man mich nach Mecklenburg berief, schlechterdings nicht hätte versehen können. Und boch enthalten meine "Zwölf Thesen über Gegenwart und Zufunft ber Kirche," ichon gang dieselben Grund=

fate, welche der deutsche Protestantenverein zu verwirflichen sucht und diese Thesen find zwei Sahre por meiner Berufung nach Roftod veröffentlicht! Zweitens übersieht man, daß ich bei meinem Gintritt in den Brotestantenverein feierlich erklärt habe, daß ich von meinem biblischen und firchlichen Glauben, wie ich ihn feit 1843 befannt habe, nicht ein Jota Breis gebe und daß ich für biefen meinen Glauben innerhalb bes Protestantenvereins nicht bloß Duldung, fondern bas volle Bürgerrecht verlange. Und dabei bin ich biefe fechs Sabre bindurch verharrt. Ich habe in fechszehn Stad= ten bes beutichen Baterlandes in Rirchen und in Galen vor großen Versammlungen gerebet und habe nirgends mein firchliches Bekenntniß verschwiegen und etwas gang Anderes ift babei zum Borichein gekommen, als mas iene träumen.

In weiten Kreisen der deutschen Christenheit erstaunt man jetzt, daß einem Theologen, von dessen strenger Rechtgläubigkeit man einen unmittelbaren Sindruck empfangen, in der mecklendurgischen Landeskirche als einem grundstürzenden Keber Katheder und Kanzel verboten ist. Fragt man aber, warum ich mich im B. B. mit Solchen verbinde, welche ihren Glauben nicht in den Formen und Formeln der Kirche bekennen, so ist meine Antwort: weil ich keinen Theil haben will an der Lüge im Heiligthum, deren sich Alle schuldig machen, welche kein anderes Christenthum gelten lassen

wollen, als welches fich in die hergebrachten Formeln fleidet und doch in landesfirchlichen Aemtern verblei= ben. Seit 1848 wiffen die Kirchenregimente und wiffen die Baftoren, daß die große Mehrzahl der Gemeinde= glieber, namentlich in ben Städten, die bogmatischen Satungen ber firchlichen Bekenntniffe von fich weift, ohne boch ihre Gemeinschaft am Christenthum aufgeben ju wollen. Wenn nun diejenigen, welche dem Grund= fat nach fein anderes Chriftenthum gelten laffen wollen, als ein confessionell correctes, dennoch jene große Mehrheit der Gemeindeglieder überall, wo es auf firch= liche Pflichten, namentlich auf das Zahlen ankommt, thatfächlich als Chriften behandeln, so ift das seit 1848 eine bewußte Lüge an beiliger Stätte. Mit bem furcht= baren Banne dieser Lüge ist das gegenwärtige officielle Rirchenthum behaftet und eben deswegen bin ich thatiges Mitglied jenes firchlichen Vereins, der ausbrücklich erklärt, daß er Jedem das firchliche Bürgerrecht zuerkennt, der ehrlicherweise sich zu Chrifto, als feinem Beren und Meifter, bekennt. Melde Beiden bei Beitant.

Endlich aber, wenn man wirklich so sicher ist, wie man vorgiebt, daß man in meiner Mitgliedschaft am Protestantenverein meine fundamentale Keherei in flagranti ertappt hat, warum erfüllt man denn nicht endlich mein Begehren? Warum stellt man mich nicht endlich vor meinen Richter? Warum versagt man mir das Recht, das man Räubern und Mördern nicht vorenthält?

Aber ich bin es satt, tauben Ohren weiter zu predigen. Der moralische Eindruck der neuen Zeit hat, wie nunmehr offenbar geworden, nicht Tragweite genug, um die Sühne eines dreizehnjährigen Unrechtes zu bewirken. So will ich es denn mit der gesetzlichen Hüste dieser neuen Zeit versuchen. Es soll mich nicht gereuen, wiederum einen vergeblichen Schritt auf meiner mühsamen Bahn gethan zu haben, da ich im Stande bin, mit diesem neuesten Blatt der mecklenburgischen Kirchengeschichte auf eine Thür hinzuweisen, die mich aus einer moralisch verdorbenen Atmosphäre ins Freie führt.

Der 77 Artikel ber Verfassung bes beutschen Reisches lautet:

"Benn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Versassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspslege anzunehmen und darauf "die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

Nachdem das Hohe Ministerium mein Gesuch vom 4. Juli d. J. um Restitutio in integrum oder mindestens um Gewährung des Nothrechtes des Gehörs und der Verhandlung unter dem 11. Juli abschlägig



beschieden hat, liegt meines Erachtens der in jenem Reichsgesetz bezeichnete Fall einer Berweigerung bes Rechtes vor. Auf Grund diefer reichsgesetlichen Bestimmung werde ich nicht ermangeln, mich zur geeigneter Reit an den Hohen deutschen Reichstag zu wenden und dieser großen Körperschaft Gelegenheit zu geben, sein bobes Ansehen aufzubieten, um einen tiefen Schaben meiner jetigen Seimat, der durch die nachgewiesene Hemmung und Verweigerung des Rechtes verursacht ist, durch Wiedereinsetzung des Rechtes in seinen Lauf gründlich zu beilen. Ich brauche faum zu erwähnen, daß ich nicht Willens bin, ben Reichstag um eine Ent= scheidung über meine firchliche Lehre anzusprechen, aber daran muß ich schon jett erinnern, daß wenn auf dem Gebiet der Religion und Kirche, welche doch zu allen Zeiten die wichtigfte Erziehungsanstalt für das sittliche Bolksleben bleibt, nachgewiesenermaßen an die Stelle von Ordnung und Recht Willfür und Gewalt sich fest, und dann dem Verlangen nach dem Nothrecht aller Berfolgten unmotivirte Abweisung entgegentritt, baß dann ein würdiger Fall gegeben ift, bei welchem der deutsche Reichstag ber Nation thatsächlich zu zeigen vermag, daß das neue Reich eine Mera bezeichnet, welche entschlossen ift, die Gunden des alten Bundestages zu fühnen. Und so um fester barf ich auf eine wirksame Sulfe bes beutschen Reichstages rechnen, ba der Rechtsschutz, den ich ausprechen werde, einem



Lande zu Sute kommt, welches unter allen deutschen Ländern anerkanntermaßen mit seinen unberechtigten Sigenthümlichkeiten seinen besten Söhnen am wehesten thut.

The state of the property of the state of the

Sept for their med and are the first the state of the same of

Drud von Leopold & Bar in Leipzig.



"daffelbe, wie Stahl fagte, von Europa preisgegeben "war. Ich bin mir gleich geblieben in dem Wechsel "ber Zeiten und Länder, gegen Soch und Riebrig. "Diese Beständigkeit verdanke ich allein dem ewig un= "wandelbaren Worte Gottes in den Schriften der Proort ift meines Lebens "pheten und Apostel, & cht, dieses Wort ist "Rraft und Licht b mir felbft Giner "der Grund mei verkannt (Pro= "meiner bit und welche "teftant (Luther. SUPO en, später ich bedarf der wlich für Säulen verlange, da die der & gischen Landeskirche noch Grundge Jahre 1850, als man meine heute diesell theologischen Sim ur geeignet hielt, "bem Auf- und Neubau biefer Sandesfirche zu dienen," ich verlange jest, daß dieselben theologischen Lehren von bem über fie ungerechterweise verhängten Bann nunmehr endlich freigesprochen werden.